

Wissenschaftlicher Kurs über den Alkoholismus in St. Gallen [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und
Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 43

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

* Wissenschaftlicher Kurs über den Alkoholismus in St. Gallen.

(19. bis 20. September 1918.)

II. Abstinente Jugendvereinigungen.

(Referent: H. Fr. Viktor Ruster, Rebstein.)

Derselbe stellt im Wesentlichen folgende Leitsätze auf:

1. Da Schule und Elternhaus den Kindern einen gründlichen theoretischen Antialkoholunterricht nicht erteilen, — oft durchaus ohne ihre Schuld nicht erteilen können — so ist die Uebernahme desselben eine der wichtigsten Aufgaben der Antialkoholvereine.

2. Eigentliche Vereinsorganisationen zu diesem Zwecke unter Schülern wären erzieherisch ein Unding und praktisch wegen bestehender Verbote vielerorts undurchführbar. Der Name Jugendvereine ist deshalb, soweit es sich um Primarschüler handelt abzulehnen und jeder Schein von Vereinsmeierei zu meiden.

3. Hauptsache ist, möglichst vielen Kindern die Wohltat der Abstinenz und des Antialkoholunterrichtes zu erweisen. Darum sollen alle Schulkinder aufgenommen werden, nicht erst von einer bestimmten Klasse an.

4. Die Autorität der Eltern darf keinesfalls verletzt werden. Darum ist die unterschriftliche Erlaubnis der Eltern für den Eintritt zu verlangen.

Hiezu ist Aufklärung derselben — durch Vortrag oder Flugblatt — notwendig. Auch dürfen die Kinder durch den Abstinenzunterricht nicht zu Kritikern ihrer nichtabstinenten Eltern und Lehrer gemacht werden.

5. Wenn das Abstinenzversprechen im Einverständnis mit den Eltern erfolgt ist, kann man sich ziemlich auf dasselbe verlassen. Trotzdem sind gewisse Kontrollmittel notwendig. Solche sind: a) Versammlungen, b) Kontrolleure, c) Persönlicher Verkehr des Leiters mit den Kindern.

6. Den Kindern soll die Abstinenz — auf Grund der ärztlichen Gutachten und übereinstimmenden Beobachtungen und Wahrnehmungen der Priester und Lehrer an alkoholkranken Schülern — als etwas Selbstverständliches erscheinen, für das sie nicht belohnt werden müssen. Gewisse Anziehungsmittel und Freudenbringer sind aber durchaus angebracht: Weihnachtsfeier, Bewirtung, Spiel, Gesang, in gewissen Schranken auch Theater und Kinematograph.

7. Bloße Aufklärung des Verstandes genügt nicht, da der Alkoholis-

muß mehr eine Folge der Willens- und Charakterschwäche ist. Willenskraft, Selbstbeherrschung und Standhaftigkeit müssen auf jede Weise gefördert werden.

8. Allzuhäufige Versammlungen haben große Nachteile, insbesondere wegen Entzug der Kinder von der Familie.

9. Der Leiter muß Abstinenter sein und erzieherischen Takt besitzen. Von ersterem kann ausnahmsweise abgesehen werden, von letzterem nie. Dem Leiter ist in der Form der Gründung und Leitung möglichste Freiheit zu lassen.

10. Große Jugendbünde sollen nach Geschlechtern oder Altersstufen geteilt werden.

11. Schulentlassene brauchen notwendig nicht bloß eine eigene Abteilung im Jugendbund, sondern eine eigene, mehr vereinsmäßige Organisation mit möglichst vielseitiger Betätigung. (Sektions- und Gruppenbetrieb.)

12. Die abstinenten Jugendvereinigungen dürfen nie der Genußsucht und der Sonntagsentheiligung Vorschub leisten. Sie sollen konfessionell sein.

Auf richtige Weise durchgeführt, liegt im Jugendwerk der Haupterfolg der Abstinenzvereine. (Schluß folgt.)

Aus 2 Schulberichten.

f. Rechnen. 6. Klasse. Examenergebnis.

Alle 4 Rechnungen haben richtig gelöst 182 Schüler.

3	"	"	"	"	53	"
2	"	"	"	"	30	"
1	"	"	"	"	16	"
0	"	"	"	"	4	"

7. Klasse. Prüfungsergebnis.

Alle 4 Rechnungen haben richtig gelöst 61 Schüler.

3	"	"	"	"	14	"
2	"	"	"	"	4	"
1	"	"	"	"	2	"

Auch hier ist ein Fortschritt zu buchen.

g. Ein greifbarer Wink. Wiederum bitte ich, die Noten nach ihrem wahren Werte zu erteilen; im allgemeinen werden viel zu gute Noten erteilt; gar oft kommt es vor, daß der Schüler nicht das weiß und kann, was das Zeugnis besagt. Ein falsches Zeugnis aber hat doch niemand gerne. Eine Schule gab 43 Schulwochen an; das Datum des